

**Zuständigkeitsvorschriften für das
administrative Strafverfahren.**

Das am 25. d. ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält eine vom 22. d. datierte, im Einverständniß mit dem Minister des Innern verlaubliche Verordnung des Ministers für Landesverteidigung, womit die Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften geregelt wird.

Die Verlautbarung hat folgenden Wortlaut:

Artikel I.

Zur Durchführung des administrativen Strafverfahrens bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften, welche Uebertretungen nach der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1857, RGZ. Nr. 198, zu bestrafen sind, ist im allgemeinen die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Gebiet der Beschuldigte bei Begehung der Uebertretung sich aufgehalten hat oder wo er betreten wird; sollte aber die Strafamtshandlung nicht auf diesem Wege durchgeführt werden können, so ist für das Strafverfahren die politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Gebiet der Beschuldigte heimatberechtigt ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.